

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen TVD – Baden-Württemberg, Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e. V., nachstehend kurz Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Baden-Württemberg. Dieser Verband ist eine Erweiterung des bisherigen Verbandes der Taxi- und Mietwagenunternehmen Region Stuttgart e. V. bei gleichzeitiger Umbenennung in TVD – Baden-Württemberg, Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e. V.. Die Namensänderung ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist die Umfassende Vertretung und Förderung des Taxi- und Mietwagengewerbes. Er bezweckt insbesondere:
  - a) die Vertretung der Interessen des Taxi- und Mietwagengewerbes gegenüber Behörden, anderen Verbänden und Institutionen.
  - b) Die Beratung seiner Mitglieder in allen einschlägigen das Gewerbe betreffende Fragen.
  - c) Tarifvorschläge für alle Verkehrsleistungen des Taxi- und Mietwagengewerbes an die zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten.
  - d) In allen Berufs- und Gewerbebefragungen gegenüber Behörden und Institutionen Stellung zu nehmen.
  - e) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und kollegiale Beziehungen unter denselben, sowie den Interessenaustausch zwischen dem Personenbeförderungsgewerbe und diesem nahestehenden Personen, Unternehmen und Institutionen zu fördern.
2. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und weltanschaulich neutral. Der Verband kann Mitgliedschaften in anderen Institutionen oder Vereinigungen eingehen.

## § 3 Mitgliedschaften – Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes können werden: Alle Taxiunternehmer, Taxiunternehmer, die gleichzeitig ein Mietwagenunternehmen betreiben, sowie dort unternehmerische Beteiligte oder in leitender Position Beschäftigte (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter.) Die Mitgliedschaft erstreckt sich ausschließlich auf natürliche Personen. Die Mitglieder sollen den Schwerpunkt ihrer unternehmerischen Tätigkeit im unter § 1 genannten Bereich haben.
3. Fachmitglieder des Verbandes können werden: Taxizentralen und Taxi-/Mietwagen-Fachverbände, die ihren Sitz und ihren Wirkungsbereich innerhalb des unter § 1 genannten Tätigkeitsbereiches des TVD Baden-Württemberg haben. Fachmitglieder als juristische Personen haben selbst keine Stimmrechte und keine aktiven und passiven Wahlrechte. Diese gehen bei Fachmitgliedern auf die dem Fachmitglied angeschlossenen Taxi-/Mietwagenunternehmer über und erzeugen bei diesen für das Stimm- und Wahlrecht den Status eines ordentlichen Mitglieds, wobei keine Doppelmitgliedschaft eintritt (z. B. als eingetragenes ordentliches Mitglied des Verbandes daselbst und gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Fachmitgliedes). Fachmitglieder sind beitragspflichtig.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Förderung des Verbandes oder des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben.
5. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht und sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Übertragung dieser Rechte auf Vertreter ist unzulässig.
6. Außerordentliche oder Fördermitglieder des Verbandes können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Taxi- und Mietwagengewerbe verbunden sind. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.
7. Über die Aufnahme entscheidet – außer bei Ehrenmitgliedern – auf schriftlichen Antrag, der Vorstand. Mit dem Antrag müssen alle für die Mitgliedschaft notwendigen und hierzu vom Verband verlangten Auskünfte erteilt werden.
8. Ein Antrag auf Annahme kann abgelehnt werden, insbesondere wenn Gründe vorliegen, die auch einen Ausschluss (entsprechend § 6 der Satzung) rechtfertigen würden.
9. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf einen Mitgliedsantrag ist durch den Antragssteller Beschwerde an den Gesamtvorstand möglich. Bestätigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, so ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahmen endgültig entscheidet. Die Beschwerde, bzw. der Berufungsantrag ist spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung des Entscheides des Vorstandes, bzw. Gesamtvorstandes beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und haben Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung an den Einrichtungen des Verbandes.

## Satzung TVD Baden-Württemberg, Seite 2

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzung des Verbandes durch konstruktive Mitarbeit vor allem in den Versammlungen aber auch im Vorstand eingerichteten Gremien zu fördern
3. Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorstand und sind selbst wählbar. Aktives Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder nach Eingang des ersten Jahresbeitrages beim Verband. Das passive Wahlrecht besteht nach einer Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des TVD – Baden-Württemberg.
4. Durch den Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Verbandes schädlich sein und die Verbandsarbeit beeinträchtigen könnte.

### § 5 Eintrittsgelder und Beiträge

Nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung sind die Mitglieder verpflichtet, den Jahresbeitrag sowie ein festgesetztes Eintrittsgeld oder Gebühren zu bezahlen. Die genauen Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet:

1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens zum Ablauf des auf das Eintrittsdatum folgenden Jahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30. September des Austrittsjahres beim Verband eingegangen sein.
2. durch den Tod des Mitgliedes.
3. durch Aufgabe, bzw. Liquidierung des Betriebes, oder der Beendigung der personenbeförderungsrechtlichen Tätigkeit, sofern der Gesamtvorstand darüber Beschluss fasst.
4. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann insbesondere bei Verzug der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten oder bei schwerwiegenden Satzungsverstößen erfolgen. Schwerwiegende Satzungsverstöße können u. a. vorliegen, bei einer aktiven Tätigkeit für Verbände oder Vereinigungen oder von solchen, deren Zielsetzung im Widerspruch zu diesem Verband stehen. Ausschlussgrund ist auch eine vom Mitglied zu vertretende schwere Beeinträchtigung des Ansehens, der Tätigkeit oder der Interessen des Verbandes. Hierzu zählt auch, ein nachgewiesener schwerer Verstoß gegen geltende Gesetze, wenn dadurch eine solche Beeinträchtigung zu besorgen ist.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Gesamtvorstand einlegen und Entscheidung darüber verlangen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb des Verbandes nicht mehr anfechtbar. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Organstellung oder Funktionen. Bei einem Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann vom Betroffenen eine Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die mitgliedschaftlichen Rechte. Noch bestehende Verpflichtungen bleiben zu erfüllen.

### § 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand (erster Vorsitzender und erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender)
  - c) Gesamtvorstand
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern im Sinne des § 26 BGB
  - b) bis zu 12 weiteren Mitgliedern
3. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertreter vertreten den Verband gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden. Für Rechtsgeschäfte, die den Verband mit Verpflichtungen von mehr als 1.000,00 Euro belasten, ist Einzelvertretung nicht möglich. In diesem Fall vertritt der erste Vorsitzende den Verband gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der nach Beschlussfassung dieser Satzung auf der Mitgliederversammlung erstmals gewählten Vorstände des Gesamtvorstandes (außer dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern) beträgt für vier Vorstände drei Jahre, für weitere vier Vorstände zwei Jahre und für maximal vier weitere Vorstände ein Jahr. Entscheidend ist Anzahl der auf jeden Vorstand entfallenen Stimmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch für diese Position bis zur wirksamen Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheidet der erste Vorsitzende aus, rückt der erste Stellvertreter in dessen Stellung mit Einzelvertretungsbefugnis nach, bis der Gesamtvorstand über die kommissarische Besetzung entschieden hat. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand leitet im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit den Verband nach Maßgabe der Satzung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse oder andere Gremien bilden und ggf. auch Außenstehende mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen. Für Mitglieder von Ausschüssen, Gremien und für sonst Beauftragte gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
3. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind verpflichtet, über allen vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ihnen bekannt werden, insbesondere auch über Betriebsinterna von Unternehmen, die dem Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung ihrer Ämter, Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Unterlagen (auch Abschriften) die Vorstandsmitglieder aus der Tätigkeit im Verband in Händen haben, sind spätestens nach Beendigung der Vorstandstätigkeit dem Vorstand zurückzugeben.
5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und persönlich auszuüben. Eine angemessene Entschädigung kann gewährt werden.
6. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und Gesamtvorstandes ein. Die Tagesordnung ist bei Ladung zur Sitzung bekannt zu geben. Auf Antrag von zwei Vorständen oder von einer Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung des Vorstandes, bzw. Gesamtvorstandes einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Vorstände - oder im Falle der Sitzung des Gesamtvorstandes eine Mehrheit der Mitglieder, davon mindestens vertretungsberechtigter Vorstand – anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Bei Beschlüssen außerhalb von anberaumten Sitzungen gilt entsprechend die Teilnahme an der Beschlussfassung, so der Beschlussgegenstand den Abstimmungsberechtigten bekannt und Abstimmung möglich und zumutbar war. Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind – auch im Falle schriftlicher oder sonstiger Zustimmung außerhalb von anberaumten Sitzungen – zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit im Gesamtvorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

#### § 9 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei ordentliche Verbandsmitglieder als Revisoren mit einer Amtszeit von drei Jahren zu bestimmen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Mitgliederversammlung kann die Hinzuziehung fachlich geeigneter Personen außerhalb des Verbandes ermöglichen. Die Revisoren können alle die Kassenprüfung betreffende Unterlagen des Verbandes einsehen und prüfen. Die Revisoren Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Verbandes. Die Verbandsorgane sind verpflichtet den Revisoren die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über Prüfungstätigkeit und Prüfungsergebnisse.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich per Post oder durch Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens oder der Verbandsmitteilung, in der die Einladung veröffentlicht ist, zur Post.
3. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - c) die Entlastung von Vorstand und Gesamtvorstand
  - d) die Wahl des Vorstandes und Gesamtvorstandes
  - e) die Bestimmung der Revisoren
  - f) Satzungsänderungen
  - g) die Beschlussfassung über Anträge
  - h) die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes
4. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt sind, oder in dringenden Fällen bei Genehmigung der Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung daraufgesetzt werden.
6. Der Vorstand benennt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss. Kann kein Versammlungsleiter bestimmt werden, leitet der erste Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter die Versammlung.
7. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 10 Die Mitgliederversammlung**

9. a) Für Abstimmungen gilt – soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist – das Prinzip der einfachen Mehrheit. Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes, darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt und bezeichnet wurden.
  - b) Über Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann eine weitere Mitgliederversammlung frühestens nach sechs Wochen mit schriftlicher Einladung, über die Auflösung beschließen. Die eine Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators.
  - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Wahlen sind als geheime Abstimmung durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eine andere Form beschließt.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, Versammlungsleiter und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann – in Eilfällen unter angemessener Verkürzung der Ladungsfrist – vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder oder vom Gesamtvorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.

**§ 11 Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtstand ist der Sitz des Verbandes

76185 Karlsruhe, 13. März 2020

---